

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

30 (24.7.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 30.

Durlach, den 24. Juli

1855.

Die ordentliche Konseription für das Jahr 1856 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konseription für das Jahr 1856 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konseriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1855 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konseriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großh. Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1855.

Großh. Ministerium des Innern.

Wegmar.

Gschborn.

Nr. 17,029. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger Entschliezung hiemit angewiesen, dieselbe der zu versammelnden Gemeinde und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen gehörig bekannt zu machen, sodann die Vorarbeiten zur Konseription für 1856 durch Aufstellung der Aufnahmslisten zu beginnen und sich dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbepondere wird denselben zur genaueren Beobachtung Folgendes eingeschärft:

1. Zur Konseription für 1856 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathrecht zusteht.
2. Alle in der Gemeinde Geborenen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmsliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf Diejenigen, welche nach §. 15 des Konseriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und in diese überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in die Rubrik „Bemerkung“ zu bringen.
3. Die Namen der Pflchtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zunamen Mehrerer gleich sind, mit Bezeichnung der angenommenen Unterschiedsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.
4. Sind die Eltern, oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.
5. Bei den Geschwistern des Konseriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus andern Grunde entlassen wurden.
6. Unter Rubrik „Bemerkungen“ ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflchtiger ein unter §. 22 des Konseriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat, oder angibt, und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommene Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinnes zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Kundbarkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden; ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Konseriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatsurlaubniß geschehen, in welchem ersterem Falle Datum und Nummer der Urlaubniß zu benennen ist; endlich wenn derselbe eine Zuchthausstrafe erstanden hat.

7. Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeangehörigen aufgelegt werden, die Beurkundungen des Gemeindedieners über den öffentlichen Anschlag und Ausruf sind dem Protokoll beizulegen.

8. Nach Ablauf dieses Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämtliche ortsanwesende Pflichtigen und deren Eltern oder Vormünder, sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Loosbefreiung (s. §. 22 des Konscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechen (s. Gesetz vom 25. Mai 1835, Reg.-Bl. Nr. 26), und über die Ansprüche auf Dienstbefreiung (§. 23 des Konscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern, und sie auf die Folgen und Nachteile der Unterlassungen aufmerksam zu machen, endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich oder binnen drei Tagen ihre Ansprüche anzuzeigen und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Bestimmung in No. 51 des Anzeigeblasses von 1829 und auf die Verordnung Großh. Kriegs-Ministeriums vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851, No. 57) verwiesen.

9. Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisungen gegeben werden.

10. Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Absätze vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeindegistratur aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 20. August d. J. bei 5 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, den 14. Juli 1855.

**Großh. Oberamt.
Spangenberg.**

Die Einsendung der Listen über die im Jahre 1854 von Landesgestütshengsten bedeckten Stuten und die im laufenden Jahr davon gefallenem Fohlen betr.

Nr. 16,516. Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung Großh. Centralstelle für die Landwirtschaft vom 5. Januar 1854, die Hebung der Pferdezucht betr. (Landwirthschaftliches Centralblatt 1854, S. 3), werden die Bürgermeister derjenigen Orte, in welchen Stuten durch Landesgestütshengste bedeckt worden sind, angewiesen, die Duplikate der vorgeschriebenen Listen spätestens bis **1. August** hierher einzusenden.

Durlach, 7. Juli 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Verpflichtung.

Nr. 17,284. Michael Gutmann von Auerbach ist als Gemeinberechner daselbst erwählt und heute verpflichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, 17. Juli 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung und Fahndung.

Nr. 17,099. Der ledigen Gertrude Müller von Föhlingen wurden folgende Gegenstände, an welchen dringender Verdacht des Diebstahls haftet, dahier abgenommen:

- 1) zwei zimmerne Teller, auf der Rückseite mit dem Gepräge dreier Engel, welche in der rechten Hand ein Schwert und in der linken eine Waage halten, sowie dreier springender Hirsche;

- 2) zwei kleinere, neue Zinnteller mit dem gleichen Gepräge, nur daß der springende Hirsch fehlt;
- 3) ein alter Zinnteller mit gleichem Gepräge, stehendem Hirsch und der Umschrift: J. B. Zint, englisches Blockzinn;
- 4) eine neue, zinnene Schüssel mit gleichem, jedoch kleinerem Gepräge und der Umschrift in demselben: Fein englisches Zinn;
- 5) ein Zinnteller, auf dessen Rückseite die Buchstaben A. V. eingegraben und sichtliche Versuche, dieselben wieder auszukrazen, gemacht worden sind;
- 6) zwei Zinnteller mit dem auf der Rückseite eingegrabenen Zeichen: L. ST. 1850;
- 7) ein alter zinnerne Teller ohne Zeichen;
- 8) ein Frauenkleid von gedrucktem Kattun mit braunem Grund und schwarzen, 1/2" breiten Streifen, mit rothen, weißeingefärbten Sichenlaubblättern geblümt, das Bruststück mit weißem, rothgestreiftem Varchent gefüttert;
- 9) ein wollener Tischteppich, 2 1/2' lang und eben so breit, mit hellblauem Grund und eingewobenen großen, braunen Blumen;
- 10) ein wollenes Frauenhalstuch, etwas weniger als 3 Ellen lang und breit, mit verschiedenem Roth, Grün und Schwarz carrirt und mit ditto Franzen besetzt;
- 11) ein Kleid von blau und rothgestreiftem Baumwollenzug, mit weißer Leinwand gefüttert und schon ziemlich verblichen.

Wir ersuchen die Behörden um Fahndung und fordern die Eigenthümer auf, sich dahier zu melden.

Durlach, 13. Juli 1855.
Großherzogliches Oberamt.
Galura.

Geldanerbieten.

Bei der unterzeichneten Verwaltung sind etwa **25,000 Gulden** in Beträgen von 100 fl. bis 3000 fl. und zwar bis zu 1000 fl. gegen 5procentige Verzinsung, von 1000 fl. und darüber gegen 4procentige Verzinsung zum Ausleihen auf erste Hypothek gegen doppelte Versicherung in Liegenschaften bereit.

Bei Kapitalgesuchen hierauf ist in dem Verlagschein das Steuerkapital, die Steuerklasse und bei Häusern auch der Brandversicherungsanschlag sowie die gerichtliche Schätzung anzugeben. Anlehensgesuche sind portofrei einzureichen.

Carlsruhe, 9. Juli 1855.

Gr. vereinigte ev. Stiftungsverwaltung.
Sauler.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden folgende Liegenschaften des Heinrich Hauck, Schuhmachers, und seiner Kinder von Durlach in dem Rathhause dahier am

Freitag den 10. August,

Nachmittags 2 Uhr, versteigert und um jeden Preis zugeschlagen werden:

Gemarkung Durlach.

a. Eigenthum des Heinrich Hauck von hier zu $\frac{1}{4}$ und seiner Kinder je zu $\frac{1}{4}$:

1) Das zweistöckige Wohnhaus mit Stallung und sonstiger Zugehör in der Kelterstraße zu Durlach, einseits Jakob Klenerts Wittwe, anderseits Christoph Kiefer; taxirt zu 600 fl.

b. Alleineigenthum des H. Hauck:

2) 1 Viertel 74 Ruthen 48 Fuß Acker in der langen oder äußern Höhe, neben Schuhmachermeister Franz und Lindenwirth Kiefer (1 Viertel 39 Ruthen alten Maßes); taxirt zu 285 fl.

3) 48 Ruthen 59 Fuß Garten in den Erleinsgärten, einseits Wilhelm Frohmüller, anderseits Wilhelm Fleischmanu (22 Ruthen alten Maßes); taxirt zu 100 fl.

Gesamtwertb 985 fl.

Durlach, 14. Juli 1855.

Großherzoglicher Notar:
C. Kratt.

Ankündigung.

[Stupferich.] In Folge richterlicher Verfügung werden dem Adlerwirth Georg Kädle von Stupferich

Montag den 13. August,

Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Stupferich folgende Liegenschaften verkauft, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht geboten wird.

1. Das zweistöckige Adlerwirthshaus mit Keller, Scheuer, Stallung, angebautem Krämerladen, Hofraithe und 4 Ruthen Gemüsegarten beim Haus,

mitten im Orte, neben der Allmend beiderseits; taxirt zu 3500 fl.

2. 8 Morgen 12 Ruthen Acker in 18 Abtheilungen; taxirt zu 1710 fl.

3. 1 Morgen 1 Viertel 34 Ruthen Wiesen in 4 Abtheilungen; taxirt zu 355 fl.

Gesamtwertb 5565 fl.

Langensteinbach, 7. Juli 1855.

Der Vollstreckungsbeamte:
Meißy, Notar.

Fahrißversteigerung.

[Durlach.] Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Jakob Friedrich Märklin Wittve dahier werden

Donnerstag den 26. Juli,

Vormittags 8 Uhr,

und an den folgenden Tagen, in der Behausung Blumenvorstadt No. 14 folgende Fahriße in öffentlicher Steigerung verkauft:

Silbergeschirr, Frauenkleider, Bettwerk, Weißzeug, Leinwand, Schreinwerk, ein Kochherd sammt Zugehör, Küchengeschirr, Faß- und Bandgeschirr und sonstiger Hausrath.

Durlach, 16. Juli 1855.

Das Bürgermeisteramt.

Wahrer.

Siegrist.

[Durlach.] Die Erben der verstorbenen Jakob Friedrich Märklin Wittve von hier lassen

Montag den 13. August,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause nachstehende Liegenschaften im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

1) Ein zweistöckiges Haus in der Blumenvorstadt, auf dem Holzwaarenmarkt dahier, mit Scheuer, Stall, Wasch- und Backhaus, und etwa 1 Viertel Garten dabei, neben der Erbschaft und Kammerwirth Rast; angeschlagen zu 5800 fl.

Acker.

2) 1 Viertel 27 Ruthen beim Skalkofen, neben Karl Wenger und Sattlermeister Neubold; taxirt zu 340 fl.

Gärten.

3) 16 Ruthen am Bauhofgarten, neben dem Bauhof selbst und der Dürrbach; geschätzt zu 150 fl.

4) 2 Viertel 33 Ruthen in der Blumenvorstadt, neben sich selbst und Max Märklin; Anschlag 1000 fl.

Durlach, 16. Juli 1855.

Das Bürgermeisteramt.

Wahrer.

Siegrist.

Carlsruhe.

Seife-Empfehlung.

Die Unterzeichnete empfiehlt
 beste Kernseife I. Qualität à 19 fr.
 ditto II. " 16 fr.
 Harzseife 14 fr.
 Palmölseife 12 fr.
 roth marmorirte Talgseife 12 fr.

Im Ahtels-
 Str. billiger.

ferner
 feine Cocosnußölseife
 zur geneigten Abnahme bestens.
 Zugleich mache ich die Herren Kaufleute darauf
 aufmerksam, daß bei Abnahme von einem Centner
 ich dieselben Preise, welche die Fabriken bewil-
 ligen, einräume.

Franz Weis Wittwe

Deutscher Phoenix.

Badische und Frankfurter Versicherungs- Gesellschaft.

Grundkapital: 3/4 Millionen Gulden.

Die Gesellschaft versichert fortwährend zu den
 billigsten Bedingungen Mobilien und Grund-
 vorräthe u., sowie das von der Großh. Staats-
 brandkasse nicht mehr versicherte Gebädefünstel,
 wozu sie von Großh. Ministerium des Innern
 besonders ermächtigt ist.

Ferner übernimmt die Gesellschaft die Ver-
 sicherung von Gütern und Waaren auf dem
 Transport zu Wasser und zu Land, wozu die
 Polizen bei Abgabe der Deklarationen sogleich
 ausgefertigt werden.

Versicherungs-Anträge werden von dem Unter-
 zeichneten jederzeit entgegengenommen und weitere
 Auskunft bereitwillig ertheilt.

Durlach im Juli 1855.

Die Bezirks-Agentur.
Friedrich Unger jun.

Zu vermietthen. Im Siedler'schen
 Hause in der Zehut-
 straße ist der untere Stock zu vermietthen und
 kann auf den 23. Oktober bezogen werden; das
 Nähere bei Blechnermeister Kn aus.

Kirchenbuchsauszüge

der evang. Stadtpfarrei Durlach.

Gestorbene.

- Am 22. Mai: Karl Ludwig Max, B. Leopold
 Morlock, Kaufmann, 8 Monat alt.
- Am 25. Mai: Maximilian Rudolf, Mutter:
 Auguste Rothenburgen, 4 Monat alt.
- Am 27. Mai: Jakob Adam, B. Jakob Knapp-
 schneider, Schuhmachermeister, 5 Jahr alt.
- Am 27. Mai: Karl Heinrich, Vat. Friedrich
 Raquot, Tagelöhner, 3 Monat alt.
- Am 27. Mai: Christophine, Vat. Bernhard
 Mai, Zimmermann, 7 Monat alt.

Durlacher Fruchtpreise

vom 21. Juli 1855.

Weizen	—	Gerste	9. 54.
Neuer Kernen	—	Welschkorn	14. —
Alter Kernen	18. 18.	Haber	5. 30.
Neues Korn	—	Butter	— 24.
Altes Korn	12. 26.	7 Stück Eier	— 8.

Bedruckt unter Verantw. von A. Dupé.

Feldpolizei-Ordnung

für das

Großherzogliche Oberamt Durlach.

Genehmigt durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 21. Februar 1854, Nr. 5275.

(Fortsetzung zu Seite 108.)

§. 55. Die Bäume, welche längs den Land-
straßen gepflanzt werden, sind:

- a) bei Straßen, welche mit dem angrenzenden
 Gelände in ziemlich gleicher Höhe liegen,
 bis zu einer Entfernung von 3 Fuß vom
 äußersten Rande der Straßendoffirung,
- b) bei aufgedämmten Straßen auf die Kante
 des Dammes,
- c) bei Straßen, die im Einschnitt liegen, an den
 obern Rand der Böschung, und zwar in dem
 Abstand zu pflanzen, welche jede Baumart
 zu ihrem ungehinderten Gedeihen erfordert.

Gleiches wird hinsichtlich der an den Vicinal-
 straßen stehenden Bäume angeordnet.
 Wer dagegen und gegen die im vorigen Para-
 graphen, Abf. 1, gegebene Vorschrift handelt, hat

die Bäume hiernach zu setzen und für jeden nicht
 gehörig gesetzten Baum 30 fr. Strafe zu entrichten.

§. 56. Bei gleicher Strafe müssen neu zu
 setzende Bäume von den Nachbargütern von einem
 vorüberziehenden Feldwege sechs Fuß zurückgesetzt
 werden.

§. 57. Alle jungen Bäume müssen mit geraden
 und starken Stämmen versehen, mit Stroh oder
 Dornen in einer Höhe von wenigstens 3 Fuß ein-
 gebunden und dieser Einband wohl unterhalten
 werden. Bei der nach §. 54 vorzunehmenden Ver-
 kündigung hat der Bürgermeister auch die desfalls
 erforderliche Weisung zu erlassen. Wer ihr keine
 Folge leistet, hat für jedes mangelhaft befundene
 Stück 15 fr. Strafe zu zahlen. Nebstdem ist das
 Fehlende auf seine Kosten zu verbessern.

(Fortsetzung folgt.)